

Wolfgang Kruse

Die Französische Revolution – Experimentierfeld der Moderne

Einheit 3:
Die revolutionäre Gesellschaft

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Dr. Wolfgang KRUSE, Jg. 1957, ist apl. Professor und Akademischer Oberrat im Lehrgebiet Geschichte der Europäischen Moderne an der FernUniversität in Hagen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

1	Freiheit, Rationalität und Tugend: Grundprinzipien einer vernunftgemäßen Ordnung.....	5
2	Bürger und Bürger. Die Neuordnung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse.....	15
3	Bürger und Bürgerinnen: Die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse.....	31
4	Bürger und andere: Emanzipation und Ausgrenzung	43
5	Bürger und Religion: Die Neuordnung der religiösen Verhältnisse.....	54
6	Bürger und Soldaten: Die Neuordnung des Verhältnisses von Militär und Zivilgesellschaft	61
	Schluss: Die revolutionären Grundlagen der Moderne.....	77
	1. Unmittelbare Ergebnisse	77
	2. Längerfristige Prägungen	78
	3. Signum einer Epoche.....	81
	Auswahlbibliographie.....	83
	Kapitel 1	83
	Kapitel 2	83
	Kapitel 3	85
	Kapitel 4	85
	Kapitel 5	86
	Kapitel 6	87

1 Freiheit, Rationalität und Tugend: Grundprinzipien einer vernunftgemäßen Ordnung

Der Bruch mit der alten Ordnung, den die Revolution verkörperte, brachte auch einen neuen, revolutionären „Wertehimmel“ hervor, in dem die gesellschaftliche, politische und kulturelle Erneuerung ihren Ausdruck fand. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit! So lauten in schlagwortartiger, beschwörender Form die – allerdings erst im Nachhinein von der Dritten Republik so zusammengefassten – Grundprinzipien der revolutionären Neuordnung der Gesellschaft, die ihre Vertreter als Erben der Aufklärung im Zeichen von Vernunft und Rationalität verwirklichen wollten. Eng damit verbunden waren Werte wie Nation, Demokratie und Republik, Aufklärung und Wahrheit, Vernunft und Tugend, wie sie von der Revolution nicht nur beschworen, sondern auch in die gesellschaftliche Praxis umzusetzen versucht und zugleich vielfach, oft in Form freimaurerischer Symbole und allegorischer Frauengestalten, in neuen, symbolischen Bilderwelten und Darstellungsformen visualisiert wurden.¹ Bevor wir uns den Übertragungsversuchen dieser neuen Werteordnung auf grundlegende gesellschaftliche Beziehungsgeflechte zuwenden, sollen einleitend die Prinzipien selbst genauer betrachtet und die Probleme ihrer Umsetzung an zentralen Beispielen erläutert werden. Denn so klar und mitreißend diese Schlagwörter auch erscheinen, so sehr bedürfen sie nicht nur der Hierarchisierung und Differenzierung, sondern auch der Problematisierung. Unter der hier eingenommenen Perspektive wird es vor allem darum gehen zu fragen, in welchen Formen die Revolution eine vernunftgemäße, rationale Neuordnung der Gesellschaft durchzusetzen und wie sie dabei das Verhältnis zwischen individueller Freiheit, sozialem Zusammenhang und öffentlicher Ordnung zu gestalten versucht hat.

Die Freiheit stand zweifellos an erster Stelle der revolutionären Werteskala, und sie bedeutete vor allem die Freisetzung des autonomen, selbstbestimmten Individuums aus allen Zwängen, Abhängigkeiten und Einschränkungen, denen es in der überkommenen feudalen Privilegienordnung und ihren Korporationen unterworfen war. An zweiter Stelle folgte die Gleichheit, die wesentlich als rechtliche Gleichheit aller Bürger von dem Gesetz begriffen wurde; einem Gesetz, das auf universellen, allgemeingültigen Prinzipien aufbauen und unter Beteiligung aller Bürger zustande gekommen sein sollte. Die Rechtsgleichheit lässt sich allerdings auch als eine grundlegende Voraussetzung für die Freiheit des Individuums begreifen, während sie zugleich als ein Wesenselement der rationalen, auf die Gleichförmigkeit der Rahmenbedingungen abzielenden Neugestaltung von Staat und Gesellschaft interpretiert werden kann. Die Brüderlichkeit schließlich stand mit guten Gründen an letzter Stelle. Denn sie war nicht nur weniger allgemeinverbindlich als Freiheit und Gleichheit, sie war auch mehr ideeller als realer Natur, eine Beschwörung des sozialen Zusammenhalts freier Individuen nach der Auflösung traditioneller Bindungen, ähnlich wie der Bezug auf die *vertu*, die Tugend des selbstlosen Engagements für die Angelegenheiten der Allgemeinheit, die als Aufgabe aller Bürger begriffen wurde. Eine konkretere Füllung des Begriffs der Brüderlichkeit ist allerdings in den geschlechtsspezifi-

Freiheit, Gleichheit,
Brüderlichkeit

¹ Zu den symbolischen Bildwelten der Revolution vgl. die Beiträge in Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte, 65. Jg. 2015, Heft I: Politische Ikonographie der Französischen Revolution; vgl. auch in der moodle-Lernraumumgebung: Wolfgang Kruse, Die Französische Revolution in Bildinterpretationen.

schen Konnotationen zu sehen, die zugleich ein allgemeineres Licht auf das männerbündlerische Grundverständnis der revolutionären Neuordnung werfen.

Menschen- und Bürgerrechte

Grundsätzlich war das Projekt der revolutionären Neuordnung der Gesellschaft geprägt vom sozialen Vertragsdenken der Aufklärung. Die erste *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* vom 26. August 1789 brachte die Orientierung am Gesellschaftsvertrag, d. h. an natürlichen Rechten der Individuen und ihrer Überführung in soziale Zusammenhänge, in klarer Form zum Ausdruck. „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es“, hieß es so grundlegend wie scheinbar eindeutig im ersten Artikel.² Die Erklärung stellt sich zugleich jedoch als ein höchst komplexes, in der konkreten Bedeutung umstrittenes Dokument dar, auch weil ihre Autoren nicht nur Grundrechte formulieren, sondern zugleich, davon ausgehend, Grundzüge einer neuen, freiheitlichen Staatsordnung entwerfen wollten. Hier soll es jedoch nicht um die oben bereits behandelten Prinzipien der Souveränität, der Repräsentation und der Regierung gehen, sondern um die Prinzipien der gesellschaftlichen Neuordnung.

In ihrem Mittelpunkt stand das autonome Individuum mit seinen natürlichen, auch im Zustand der Gesellschaft unveräußerlichen Rechten, die in Artikel 2 der Erklärung zusammengefasst wurden: Freiheit, Eigentum, Sicherheit, Widerstand gegen Unterdrückung. Freiheit meinte im Wesentlichen die unbeschränkte Verfügungsgewalt über die eigene Person und ihre Anlagen, meinte die Freiheit der Bewegung, der Betätigung, der Meinung und des Glaubens. Zugleich sollte das Individuum geschützt sein vor unrechtmäßiger Verfolgung, Inhaftierung und Unterdrückung sowie das Recht haben, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Von besonderer Bedeutung war schließlich das Eigentumsrecht, das nach der eigentlichen Verabschiedung der Verfassung in dem zur Präzisierung angehängten Artikel 17 noch einmal ausdrücklich als „unverletzliches und heiliges Recht“ hervorgehoben wurde.

Individuelle Freiheit und sozialer Zusammenhalt

Trotz ihrer prinzipiellen Orientierung an den persönlichen Freiheitsrechten war die *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* allerdings auch durchdrungen von dem Bewusstsein, dass der individuellen Freiheit im sozialen Zusammenleben Grenzen zu setzen waren. Neben dem Spannungsverhältnis zwischen der Pluralität überkommener Zustände und dem Ziel rationaler gleichförmiger Neuordnung standen so vor allem die widersprüchlichen Beziehungen zwischen der Freiheit des Individuums, den Freiheiten der jeweils anderen und den Ansprüchen der Allgemeinheit im Mittelpunkt der Debatten über die Menschenrechte wie der gesellschaftlichen Neugestaltung insgesamt. Die prinzipiell radikalste Fassung dieses Problems stammte von Sieyès, der die Auffassung vertrat, dass „der Mensch, der sich in die Gesellschaft eingliedert, nichts von seiner Freiheit opfert.“ Denn in einer sozialen Ordnung sei die Freiheit sogar „größer und vollkommener, als es im sogenannten natürlichen Zustand je sein könnte“, weil ihre Begrenzungen tatsächlich nur die Folge gegenseitig zugesicherter Freiheitsrechte seien. Die Überführung der natürlichen Freiheit des Individuums in den Zustand der Gesellschaft implizierte so mit innerer Notwendigkeit die Gleichheit der Rechte, die

² Vgl. Marcel Gauchet, *Die Erklärung der Menschenrechte. Die Debatte um die bürgerlichen Freiheiten 1789*, Reinbek b. Hamburg 1991 (Orig. Paris 1989); die Erklärung auch hier, Dok. 3.

an die Stelle der ungleichen Privilegienordnung des *Ancien Régime* treten sollte. Denn die Freiheit hatte, wie es in Artikel 4 der Erklärung hieß, „nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichern.“

Die Festlegung dieser Grenzen hatte auf gesetzmäßigem Wege zu erfolgen, d. h. unter Mitwirkung aller Bürger bzw. ihrer Repräsentanten und in einer Weise, die „für alle die gleiche“ sein musste. Zur genaueren Ausgestaltung dieser rechtlichen Bedingungen brachte bereits die Konstituante am 5. Juli 1790 die Ausarbeitung eines *Code Civil*, eines bürgerlichen Gesetzbuches auf den Weg, das die rechtlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft nach „von der Vernunft bestätigten und von der Freiheit garantierten“ Prinzipien regeln sollte.³ Nach langen, sich zunehmend auf das Zivilrecht konzentrierenden, immer wieder von den Umbrüchen des allgemeinen Revolutionsverlaufs veränderten Debatten kam das Werk schließlich 1804 mit dem *Code Napoléon* zum Abschluss, der viele rechtliche Errungenschaften der Revolution festschrieb, auf vielen Gebieten aber auch massive Einschränkungen und Revisionen brachte.

Die Gleichheit der sozialen Lebensverhältnisse, insbesondere des Eigentums, gehörte dagegen nicht zum unumstrittenen Wertekanon der Revolution, auch wenn in ihrem Verlauf weitreichende soziale Prinzipien diskutiert und praktiziert wurden. In diesem Bereich war wiederum Sieyès früh schon sehr weit gegangen, als er im August 1789 für alle Bürger ein „Recht auf alle Segnungen der Gemeinschaft“ und insbesondere für alle Bedürftigen einen „Rechtsanspruch auf die Hilfe ihrer Mitbürger“ proklamierte, denn: „Die Bürger als Gemeinschaft haben ein Anrecht auf alles, was der Staat für sie tun kann.“⁴ Das ging jedoch nicht nur der Mehrheit der liberalen Verfassungsväter von 1791 zu weit, sondern ließ sich auch dauerhaft nicht durchsetzen. Nachdem die (suspendierte) Verfassung der *Montagnards* von 1793 im Zeichen der sozialrevolutionären Basisbewegungen und ihrer Forderungen nach sozialen Sicherungen auch das Recht auf Arbeit oder Unterstützung für alle Bürger festgeschrieben hatte, kehrten die *Thermidorianer* bereits mit der Verfassung von 1795 zur reinen Rechtsgleichheit zurück und überließen die bedürftigen Mitbürger in sozialer Hinsicht wieder ihrem Schicksal.

Eigentum, soziale Ungleichheit, soziale Sicherung

Zu Beginn der Revolution hatte die Verwirklichung der Rechtsgleichheit erst einmal die Aufhebung der überkommenen sozialen Sonderrechte zum Ziel. An die Seite der Abschaffung des Feudalsystems mit seinen vielfältigen Sonderrechten und Privilegien trat deshalb die territoriale Neuordnung des Reiches, seiner Untergliederung und seiner Verwaltung. Nicht zuletzt ging es dabei um die Bildung von Wahlbezirken als Grundlage des neugeschaffenen, gleiche Beteiligungsmöglichkeiten aller Bürger voraussetzenden Repräsentationssystems. Zugleich wurde auch die Gleichförmigkeit der allgemeinen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Bürger angestrebt. Die Konstituante ersetzte deshalb die nach Territorium, Einwohnerzahl, Rechtsstel-

³ Zit. n. Joseph Goy, *Code civil*, in: Historisches Wörterbuch, Bd. 2, S. 719-34, hier S. 725.

⁴ Zit. n. Marcel Gauchet, *Menschenrechte*, in: Historisches Wörterbuch, Bd. 2, S. 1180-98, hier S. 1191. Immerhin setzte die Nationalversammlung ein Komitee ein, in dem weitreichende Konzepte zur Sicherung der Lebensmöglichkeiten minderbemittelter Bürger, aber auch zu ihrer Kontrolle entworfen wurden. Vgl. Camille Bloch u. Alexander Tuetey (Hg.), *Procès-verbaux et rapports du Comité de Mendicité de la Constituante 1790.1791*, Paris 1911.

lung und innerer Ordnung höchst ungleichen Diözesen, Wahlbezirke, Regierungsbezirke, Generalitäten und Provinzen der alten Ordnung durch eine einheitliche, nach gleichförmigen Prinzipien gestaltete Territorial- und Verwaltungsstruktur. Frankreich wurde zunächst in 83 Departements eingeteilt, die in dieser Form weitgehend bis in die Gegenwart Bestand haben. Nicht allein die vereinheitlichende Rationalität der Neueinteilung war allerdings für den Erfolg verantwortlich, sondern auch die von Mirabeau und anderen geforderte Berücksichtigung der „Bindungen, die seit langem zwischen Sitten und Gebräuchen, zwischen Produktions- und Lebensweisen bestehen“⁵, der natürlichen und historischen Bedingungen.

Verwaltungsreform und Zentralisierung der Staatsgewalt

Trotzdem hat die Verwaltungsreform zweifellos einer Zentralisierung der Staatsgewalt den Weg geebnet, ein Prozess, den Alexis de Tocqueville sogar als die eigentliche, Tendenzen des *Ancien Régime* unbewusst fortsetzende Antriebskraft der Revolution begriffen hat.⁶ Die Revolution selbst war anfangs allerdings intensiv darum bemüht, das Verhältnis zwischen staatlicher Zentralgewalt und demokratischer Selbstverwaltung in gleichberechtigter Weise auszutarieren. Die Departements sollten deshalb von einem gewählten Rat und einem von diesem bestimmten Direktorium regiert werden, und selbst der Generalprokurator als Vertreter des Königs in den Departements benötigte für den Amtsantritt die Bestätigung der wahlberechtigten Bürger. Departementale Erlasse konnten umgekehrt allerdings erst nach ihrer Bestätigung durch die Zentralregierung in Kraft treten, so dass Selbstverwaltung und Zentralisierung in ein wechselseitiges Beziehungsgeflecht eingebunden waren, das allerdings mit den von der Jakobinerdiktatur im Kampf gegen ein widerstrebendes Land eingeführten Sondergewalten zeitweilig außer Kraft gesetzt wurde. Erst die Neuordnung der Verwaltung unter Napoléon stellte mit der Einführung des Amtes der Präfekten, von der Regierung bestimmter Verwaltungschefs mit weitreichenden Befugnissen, schließlich den formalen Vorrang der Zentralgewalt sicher.

Dezimalsystem

Das revolutionäre Ziel, eine rational begründete Vereinheitlichung der gesellschaftlichen Verhältnisse herzustellen, wurde auch in der Einführung des Dezimalsystems für Maße und Gewichte deutlich. Nachdem die Nationalversammlung im August 1789 mit den feudalen Privilegien auch das metrologische Privileg abgeschafft hatte, fasste sie zu Anfang des Jahres 1790 auf Antrag von Talleyrand ohne große Diskussionen den geradezu selbstverständlich erscheinenden Beschluss, als Bestandteil einer naturgemäßen „Erneuerung der öffentlichen Ordnung“ Maße und Gewichte nach dem Dezimalsystem zu vereinheitlichen; die endgültige gesetzliche Fixierung wurde am 7. April 1795 vom Konvent verabschiedet. Als Meter wurde der zehnmillionste Teil eines Längengrades festgelegt, der Liter nach dem Rauminhalt eines Würfels von 10 Zentimetern Seitenlänge berechnet, das Gramm entsprach dem Gewicht eines Wasserwürfels von einem Zentimeter Länge. Durch entsprechende Vorsilben war es möglich, alle Einheiten zu verzehn-, verhundert-, vertausendfachen etc. oder zehnte, hundertste etc. Teile zu bilden. Widerstände gegen die Einführung des Meters, des Liters und des Kilogramms ergaben sich allerdings bei der Umsetzung dieser Reformen, und erst ihre Ergänzung durch fran-

⁵ Zit. n. Mona Ozouf, *Departement*, in: *Historisches Wörterbuch*, Bd. 2, S. 738-53, hier S. 745; vgl. auch Marie-Vic Ozouf-Marignier, *La Représentation du territoire française à la fin du XVIIIe siècle d'après les travaux sur la formation des départements*, Paris 1988.

⁶ Vgl. Alexis de Tocqueville, *Der Alte Staat und die Revolution*, Bremen 1959 (Orig. Paris 1856).

zösisierende Namen unter Napoléon bereitete der allgemeinen Anerkennung des Dezimalsystems für Maße und Gewichte endgültig den Weg.

Als vollständiger Misserfolg stellte sich dagegen der Versuch heraus, nach der rationalisierenden revolutionären Neukonstituierung des politischen Raumes und der Maßeinheiten auch die Ordnung der Zeit neu zu gestalten.⁷ Vieles spricht allerdings dafür, die Ursache für das Scheitern des Revolutionskalenders vor allem darin zu sehen, dass die zweckorientierte Rationalisierungsleistung des Dezimalsystems hier deutlich von ideologischen Motiven überlagert wurde und damit ihre Verallgemeinerungsmöglichkeit nachhaltig infrage stellte. Nachdem die Revolution anfangs eher beiläufig, ohne prinzipielle Infragestellung der bisherigen kalendarischen Zählweise, von 1789 als dem Jahr I der Freiheit zu zählen begonnen hatte, unternahm der republikanische Konvent den viel weiterreichenden Versuch, einen vollständig neugestalteten, republikanischen Revolutionskalender an die Stelle des gregorianischen Kalenders zu setzen, der nun als Ausdruck der überkommenen, auf Aberglauben basierenden Herrschaft von Klerus und Kirche galt. Ausgangspunkt war nun das Jahr I der Republik, das nicht mehr am 1. Januar, sondern am Tag nach der Abschaffung der Monarchie am 22. September 1792 beginnen und mit der Einführung der Republik eine neue Entwicklungsphase der Menschheitsgeschichte einleiten sollte. Dabei ging es keineswegs allein um eine neue Zählung der Jahre, auch ihre innere Einteilung wurde nach den Prinzipien der revolutionären Vernunft neu geordnet. An den 12 Monaten und der Einteilung der Tage in 24 Stunden sah man sich aus astrologischen Gründen genötigt festzuhalten, doch darüber hinaus fand auch hier das Dezimalsystem Anwendung: Jeder Monat wurde nach einem Plan des Abgeordneten Gilbert Romme in Phasen von 3 mal 10 Tagen, sog. Dekaden eingeteilt. Rommes Vorschlag, mit der Benennung der Tage und Monate zugleich den Revolutionsverlauf darzustellen, fand jedoch nicht die Zustimmung des Konvents, der die Revolution noch nicht an ihrem Ende angelangt sah. Angenommen wurde stattdessen der Entwurf des Dichters und Abgeordneten Fabre d'Églantine, der die Tage und Monate mit aus der Natur entnommenen Begriffen benannte und damit zugleich das agrarwissenschaftliche Programm der Physiokraten zu propagieren versuchte.

Revolutionärer
Kalender

Doch während der Republikanische Kalender den Abgeordneten als eine gelungene Verbindung natürlicher und revolutionärer Prinzipien erschien, traf er im Land z. T. auf vehemente Ablehnung. Dazu trug auch bei, dass er mit einer Etablierung einer geordneten revolutionären Festkultur verbunden war, die von den Abgeordneten als Instrument der revolutionären Erziehung konzipiert wurde. Abgeschafft wurde der Republikanische Kalender allerdings erst 1805 von dem neugekrönten Kaiser Napoléon, mit dessen imperialer Herrschaft sich ein von der Gründung der Republik ausgehender Kalender kaum mehr verbinden ließ. Doch auch unabhängig davon muss es schon aus politischen Gründen zweifelhaft sein, ob der Revolutionskalender außerhalb Frankreichs einen ähnlichen Siegeszug wie die neuen, nach dem Dezimalsystem gebildeten Maßeinheiten hätte vollziehen können, denn im Europa der Monarchien wäre dies im 19. Jahrhundert wohl kaum denkbar gewesen.

⁷ Vgl. Michael Meinzer, *Der französische Revolutionskalender (1792-1805). Planung, Durchführung und Scheitern einer politischen Zeitordnung*, München 1992, S. 52; hier auch die folgenden Zitate von Delyre und Dupont.